



Amtsblatt

Jahrgang 2018 Göttingen, den 05.09.2018 Nr. 37

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

B-Plan Gi Nr. 24 einschließlich F-Planberichtigung 684

Flecken Bovenden

35. Änderung des Flächennutzungsplanes 687

B-Plan Nr. 043 „Glockenberg“ , OT Billingshausen 688

Gemeinde Elbingerode

Jahresabschluss 2012 689

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Ortsrates Pöhlde am 11.09.2018 690

Gemeinde Obernfeld

Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 691

Stadt Osterode am Harz

Bekanntmachung über die Widmung von
Straßenflächen 693

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abfallzweckverband Südniedersachsen

Jahresabschluss 2016 696



Bad Grund (Harz), den 16. August 2018

Bekanntmachung

Bebauungsplan Gi Nr. 24 "Vor der Welt" der Gemeinde Bad Grund (Harz)

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauBG

Der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) hat am 15. März 2018 den Bebauungsplan Gi Nr. 24 „Vor der Welt“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Gi Nr. 24 „Vor der Welt“ in Kraft.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist nachstehend ersichtlich:



Der Bebauungsplan Gi Nr. 24 „Vor der Welt“ wurde nach Maßgabe des § 13 b in Verbindung mit den §§ 13 und 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Deshalb wurde gemäß §§ 13 a, 13 b und 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB

- von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB,

- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie
- von einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Bebauungsplan Gi Nr. 24 „Vor der Welt“ einschließlich der Begründung wird ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Windhausen, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), im Fachbereich 3 - Bau- und Ordnungsverwaltung zur Einsicht bereit gehalten und kann während der Besuchszeiten

- montags bis freitags 09:00 – 12:00 Uhr,
- montags 14:00 – 16:00 Uhr sowie
- donnerstags 14:00 – 16:30 Uhr

von jedermann eingesehen werden und es wird auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, eine nach in § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Gi Nr. 24 „Vor der Welt“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Grund (Harz) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

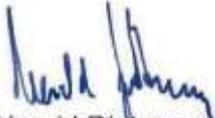
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Gi Nr. 24 „Vor der Welt“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Ein Teil des Geltungsbereiches des vom Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) am 15. März 2018 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Gi Nr. 24 „Vor der Welt“ war im Flächennutzungsplan bisher als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Die Fläche wird künftig als *Wohnbaufläche (W)* dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird insofern gemäß §§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 und 13 b BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Umfang und Inhalt dieser Berichtigung sind nachfolgend wiedergegeben:



Mit dieser Bekanntmachung wird diese Berichtigung wirksam.


Harald Dietzmann

Bekanntmachung

Die vom Rat des Flecken Bovenden am 01.09.2017 beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 15.08.2018, Zeichen: 60 81 20-2/35 Änderung, gemäß § 6 des Baugesetzbuches(BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet folgende Bereiche und Ziele:

Auf 2 Grundstücken am nordwestlichen Ortsrand von Billingshausen im Bereich der Gemeindestraße „Am Glockenberg“ in der Ortschaft Billingshausen soll eine Wohnbebauung ermöglicht werden.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, aus und kann von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Veröffentlichung wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Der Bürgermeister

Gez. Brandes

Bekanntmachung

Der Rat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 01.09.2017 den Bebauungsplan Bovenden-Billingshausen Nr. 043 „Glockenberg“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, auf 2 Grundstücken am nordwestlichen Ortsrand von Billingshausen eine Bebauung zu ermöglichen. Die Flächen liegen im Bereich der Gemeindestraße „Am Glockenberg“ in der Ortschaft Billingshausen.

Der Bebauungsplan Nr. 043 „Glockenberg“ liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden, (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr), Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, aus und kann von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

Gez. Brandes

Bekanntmachung

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Elbingerode** und des
Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Gemeinde Elbingerode hat in seiner Sitzung vom 03.09.2018 über die
Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Elbingerode liegt in der Zeit

vom 12.09.2018 bis 21.09.2018

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am
Harz, Zimmer E 10 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme
aus.

Hattorf am Harz, den 04.09.2018

gez. Hellwig
Gemeindedirektor

Sitzung des Orsrates Pöhle

Am Dienstag, den 11.09.2018, findet um 18:00 Uhr, in der Gaststätte "Zum Bahnhof", Pöhle, Theodor-Heuss-Straße, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Orsrates Pöhle
 - 3.1 Orsrat Pöhle (Nr. 01) vom 02.11.2016
 - 3.2 Orsrat Pöhle (Nr. 03) vom 18.09.2017
 - 3.3 Gemeinsame Sitzung Orsrat Pöhle (Nr. 04) mit Betriebsausschuss und Orsrat Sieber vom 26.02.2018
4. Bericht zu den Niederschriften
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Mitteilungen der Verwaltung
 - 6.1 Anschaffung einer Nestschaukel für den Außenbereich des Jugendraumes/Bürgerhaus Pöhle
 - 6.2 Sonstige Mitteilungen
7. Widmung eines Teilbereiches der Lindenstraße (vor den Haus-Nrn. 7-11)
8. Straßenbenennung im Baugebiet nördlich der Ludwig-Richter-Straße
9. Haushaltsplanentwurf 2019
10. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Müller
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:



Weippert
Allgemeiner Vertreter

Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Oberfeld für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Oberfeld in der Sitzung am 24. Juli 2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich der Nachträge fest-ge- setzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	858.600	20.000	0	878.600
ordentliche Aufwendungen	858.600	15.000	0	873.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	808.300	20.000	0	828.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	777.600	15.000	0	792.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0	100.000	0	100.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.100	0	0	27.100
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	808.300	20.000	0	828.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	804.700	115.000	0	919.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Regelungen des § 6 werden nicht geändert.

Obernfeld, den 25.07.2018

gez. Wüstefeld
Bürgermeister



Bekanntmachung

Über die Widmung von Straßenflächen

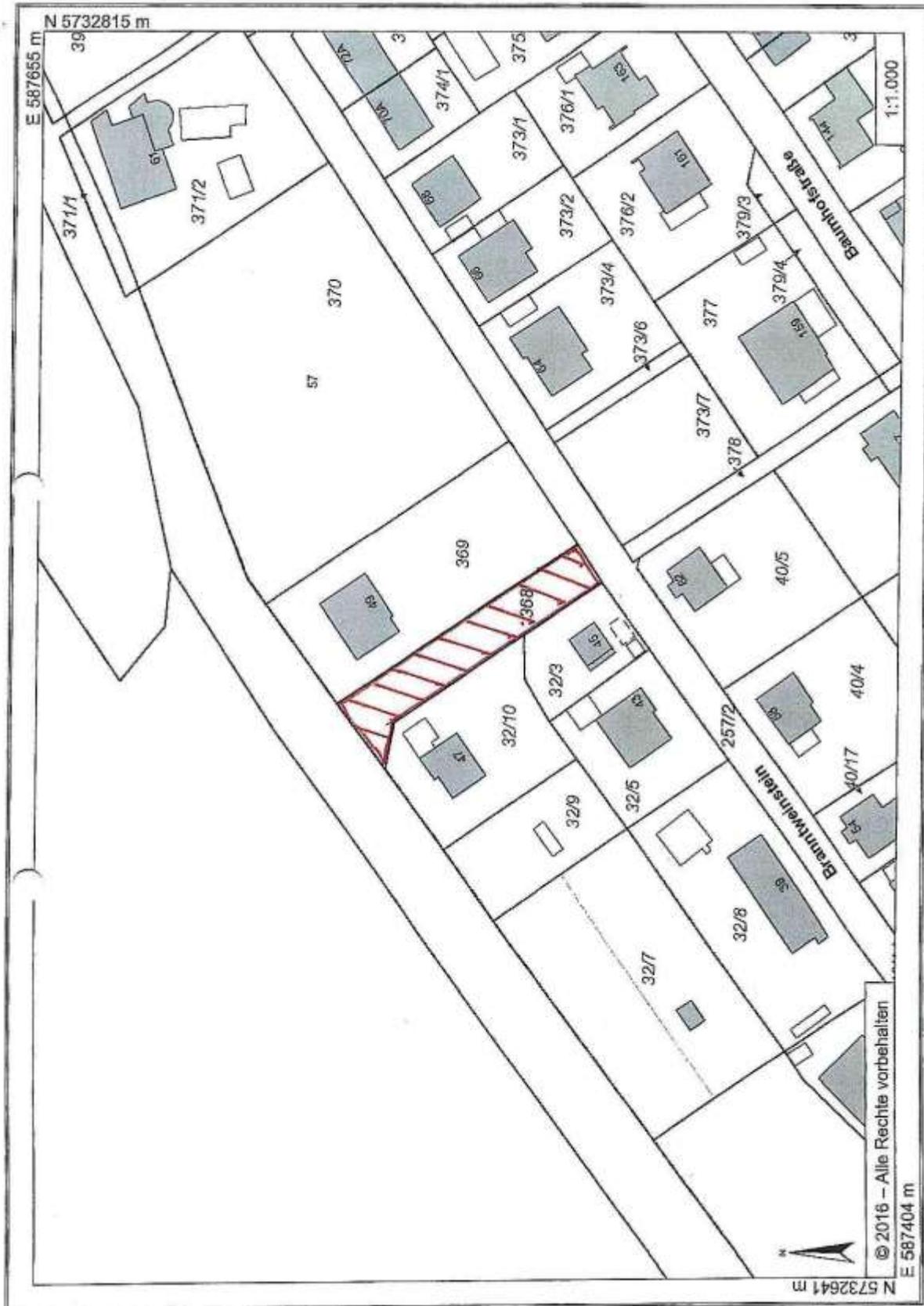
Die nachstehend aufgeführten, im Gebiet der Stadt Osterode am Harz liegenden Straßenflächen werden gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt S. 359, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018, Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt S. 112) dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Osterode am Harz.

- Brantweinstein Stichweg Gemarkung Osterode, Flur 54 Flurstück 368
- Zum Sportplatz, Gemarkung Osterode, Flur 54 Flurstück 252
(Teilfläche bis zu Haus-Nr. 3)

Gegen die Widmung der Straßenflächen ist Klage zulässig. Die Klage wäre innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, zu erheben.

Osterode am Harz, den 03.09.2018

Der Bürgermeister
gez. Becker



Der Geschäftsführer

Bekanntmachung

gem. § 34 EigBetrVO i.V.m. § 15 Abs. 1, 2 Verbandsordnung

Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes des Abfallzweckverbandes geprüft. Aufgabe des Abschlussprüfers ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität des Zweckverbandes zu beurteilen.

Dazu wurde die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten oder Verstöße, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Jahresabschluss und Lagebericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt und beurteilt werden konnten. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung führte zu keinen Einwendungen. Nach dem abschließenden Ergebnis wird daher folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Abfallzweckverband Südniedersachsen wird wirtschaftlich geführt.“

Einbeck, den 30.01.2018
Landkreis Northeim
Fachbereich VIII – Rechnungsprüfung
Adelmann Hojnatzki
Leiterin Prüfer

Beschluss der Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen hat in der Sitzung am 09.08.2018 den Jahresabschluss 2016 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Bericht des Landkreises Northeim, Prüfer: Diplom-Kaufmann Rolf Hojnatzki, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2016 wird entgegengenommen.
2. Der Jahresabschluss 2016 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen mit einer Bilanzsumme von 28.208.913,70 € sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 werden festgestellt.
3. Von dem Jahresüberschuss in Höhe von 407.096,04 € werden 135.000,00 € an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet. Der Restbetrag in Höhe von 272.096,04 € wird mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 1.967.212,71 €, insgesamt 2.239.308,75 €, auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Dem hauptamtlichen Geschäftsführer wird Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen und der Bestätigungsvermerk des Fachbereiches VIII - Rechnungsprüfung - des Landkreises Northeim werden hiermit gem. § 34 EigBetrVO vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. 2011, 21) öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 10.09. bis 14.09.2018 und 17.09. bis 18.09.2018 montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 – 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr beim Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland/Deiderode, Zimmer T 3.02 (Frau Dempwolf-Scheffler), einzusehen.

Deiderode, den 29.08.2018
gez. Rybarczyk
Geschäftsführer